



Handreichung Inklusion und sonderpädagogische Förderung

Einleitung

I. Rechtliches

- 1. § 12 HmbSG**
- 2. Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)**

II. Ressourcen für sonderpädagogisch Förderung

III. Sonderpädagogische Diagnostik und Förderplanung

- 1. Ablauf des Verfahrens**
- 2. Maßgaben zur Erstellung eines diagnosegestützten Förderplans zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs**
- 3. Maßgaben zur Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs**
- 4. Fortschreibung der Förderplanung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Anlagen

Weitere Kapitel folgen!

Einleitung

Im Oktober 2009 hat die Hamburgische Bürgerschaft einstimmig eine Änderung von § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) beschlossen. Dort heißt es: „Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.“

Mit Verabschiedung der Drucksache [20/3641 „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“](#) im Juni 2012 wurden den Schulen für diese Aufgabe rund 200 zusätzliche Stellen gesichert. Gleichzeitig wurde die Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Förderformen an Hamburgs allgemeinen Schulen (Integrationsklassen, integrative Regelklassen, integrative Förderzentren, sog. §12-Förderung) zugunsten einer auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestimmten, einheitlichen Kriterien folgenden sonderpädagogischen Förderung zusammengeführt.

Aufwachsend sollen so an allen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien angemessene Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung geschaffen werden. Maßstab dafür sind ausschließlich die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und nicht länger die Zufälligkeiten früherer Schulversuche. Die Drucksache regelt darüber hinaus Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung an den allgemeinen Schulen, Beratungs- und Fortbildungsangebote für die allgemeinen Schulen sowie die künftige Struktur der Sonderschulen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinn § 12 HmbSG liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche in ihren individuellen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so weitreichend beeinträchtigt sind, dass sie ohne gezielte sonderpädagogische Förderung und Unterstützung nicht erfolgreich zur Entfaltung ihrer Möglichkeiten geführt werden können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in folgenden Bereichen festgestellt werden:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen
- Autismus

Die Förderschwerpunkte sind in der Anlage 3) näher beschrieben.

I. Rechtliches

1. § 12 HmbSG

Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärkt die Rechte dieser Menschen auf integrative Förderung. In Umsetzung dieser Bestimmung wurde im Hamburgischen Schulgesetz ein Anspruch auf integrative schulische Förderung festgeschrieben. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, eine allgemeine Schule zu besuchen und dort integrativ sonderpädagogisch gefördert zu werden. Hier der Wortlaut des

„§ 12 HmbSG Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler

(1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ bestehen.

(3) Sonderpädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die zuständige Behörde festgestellt.

(4) Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe ihrer oder seiner Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialleistungsträger beteiligt werden. Mit dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen bewilligt, für die der Schulträger zuständig ist. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Schulen erfüllen die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Aufsichtspflicht und leisten die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag. Das Nähere zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbe-

darfs nach Absatz 3 und zur Aufstellung des Förderplans regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(5) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.

(6) Absatz 4 gilt entsprechend auch für solche Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Behinderung besonderer Integrationsleistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bedürfen, jedoch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben.“

2. Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)

Mit der Änderung von § 12 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) und dem Beschluss über die Mitteilung des Senats „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“ (Drs. 20/3641) durch die Hamburgische Bürgerschaft wurden die Grundlagen für die Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Hamburger Schulen gelegt. Im Oktober 2012 hat die Deputation der BSB die „Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)“ beschlossen. Diese Verordnung enthält konkrete Vorgaben für die Umsetzung an den Schulen, u.a. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, zur Diagnostik, zur sonderpädagogischen Förderplanung sowie zur Ausbildung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die vorhandenen Regelungslücken schließt. Die Verordnung findet ab dem Schuljahresbeginn 2012/13 Anwendung für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen oder in Sonderschulen unterrichtet werden.

Hier ein Überblick über den Regelungsinhalt der AO SF:

Erster Abschnitt:

„Anwendungsbereich“

§ 1 Ziel der Ausbildung, Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf, Förderschwerpunkte“

§ 2 Sonderpädagogischer Förderbedarf

§ 3 Förderschwerpunkt Lernen

§ 4 Förderschwerpunkt Sprache

§ 5 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

§ 6 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

§ 7 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

§ 8 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

§ 9 Förderschwerpunkt Sehen

§ 10 Förderschwerpunkt Autismus

Dritter Abschnitt:

„Überprüfungsverfahren, Feststellung des Förderbedarfs“

- § 11 Einleitung der Überprüfung
- § 12 Durchführung der Überprüfung
- § 13 Förderdiagnostik
- § 14 Entscheidung über den Förderbedarf
- § 15 Festlegung des Lernortes
- § 16 Übergang in die Jahrgangsstufe 5
- § 17 Jährliche Überprüfung, Aufhebung des Förderbedarfs

Vierter Abschnitt

„Förderplanung, individueller sonderpädagogischer Förderplan, Nachteilsausgleich“

- § 18 Aufstellung des sonderpädagogischen Förderplans
- § 19 Inhalt des sonderpädagogischen Förderplans
- § 20 Nachteilsausgleich

Fünfter Abschnitt

„Leistungsbewertung, Zeugnisse und Abschlüsse“

- § 21 Zeugnisse
- § 22 Zeugnisse bei zieldifferentem Unterricht
- § 23 Abschlüsse

Sechster Abschnitt

„Schlussbestimmungen“

- § 24 Umschulung aus anderen Ländern
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Verordnungstext wird in Kürze unter <http://www.hamburg.de/integration-inklusion/aktuelles/> digital bereitgestellt. Hier finden Sie in dann sehr bald auch eine Power Point Präsentation zur AO SF mit Erläuterungen.

II. Ressourcen für sonderpädagogische Förderung

Die Ressourcenzuweisung für sonderpädagogische Förderung besteht in einer Kombination aus einer systemischen Ressource für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LSE) und einer schülerbezogenen Ressource bei höheren oder speziellen Förderbedarfen (also sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Autismus).

Den Grundschulen und den Stadtteilschulen werden feste personelle Ressourcen in Form einer systemischen Ressource zur Finanzierung von sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen LSE zugewiesen. Diese orientieren sich an der Gesamtschülerzahl und am sozialen Hintergrund (Sozialindex) der Schule. In den Gymnasien und in den Privatschulen erfolgt die Ressourcenzuweisung nicht systemisch, sondern schülerbezogen auf der Basis von ressourcenauslösenden Feststellungsgutachten.

A. Die **systemische Ressource** für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, Sprache sowie Soziale und emotionale Entwicklung (LSE) wird den Schulen nach Gesamtschülerzahl und Sozialindex zugewiesen, ohne dass die Schule den Bedarf im Einzelnen über sonderpädagogische Gutachten nachweisen muss. Im rechnerischen Mittel aller Schulen werden 4 Prozent der Grundschüler und 8 Prozent der Stadtteilschüler im Bereich LSE gefördert. Pro LSE-Schüler/in werden zugewiesen:

in der Grundschule: 5,03 WAZ¹ (Halbtagschule) und 5,39 WAZ (Ganztagschule)
in der Sek. 1: 5,22 WAZ (Halbtagschule) und 5,59 WAZ (Ganztagschule).

B. Die **schülerbezogene Ressource** für Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf, wird zugewiesen, wenn der Bedarf durch ein sonderpädagogisches Feststellungsgutachten nachgewiesen ist.

- in der Grundschule: 10,06 WAZ (Halbtagschule), 12,93 WAZ (Ganztagschule)
- in der Sek. 1: 10,43 WAZ (Halbtagschule), 13,41 WAZ (Ganztagschule).

Gymnasien und Sonderschulen erhalten zwar keine systemische Ressource, wohl aber in allen Förderbedarfen (auch bei LSE) schülerbezogene Ressourcen, wenn der Bedarf durch ein sonderpädagogisches Feststellungsgutachten nachgewiesen ist.

Die systemischen Ressourcen können zum einen im präventiven Bereich zur Verhinderung der Entstehung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, zum anderen für die individuelle sonderpädagogische Förderung von Kindern eingesetzt werden, bei denen ein solcher Förderbedarf prozessbegleitend diagnostiziert wird. Aufgrund des äußerst unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfs des einzelnen Kindes und aufgrund der unterschiedlichen Lage von Schulen und Schulklassen entscheidet die Schule selbst in eigener Verantwortung über die Zusammensetzung und den Einsatz des für die sonderpädagogische Förderung zugewiesenen Personals. Sie legt gegenüber der Schulbehörde über den Einsatz des für die sonderpädagogische Förderung zugewiesenen Personals Rechenschaft ab.

¹ Wochenarbeitszeitstunden

Die Gestaltung und den Einsatz sämtlicher Ressourcen für die Förderung an einer Schule - sonderpädagogische Förderung, Sprachförderung und Lernförderung - sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben koordiniert die Schule. Dazu wird an allen Grund- und Stadtteilschulen die neue Stelle eines Förderkoordinators / einer Förderkoordinatorin geschaffen. Diese Stelle hat in kleineren Schulen die Wertigkeit A13, in größeren Schulen A14.

Für die Koordinationsaufgaben erhalten die Förderkoordinatoren aus den der Schule zugewiesenen Funktionszeiten Anrechnungsstunden in Abhängigkeit zum Bedarf der Schule für unterrichtliche Fördermaßnahmen: pro angefangene Stelle Förderbedarf (ohne Mehrbedarf für den Ganztagsbetrieb) drei Anrechnungsstunden, maximal zwölf Anrechnungsstunden.

Bis zu 60% der für sonderpädagogische Förderung zugewiesenen WAZ können von der Schule in Erzieher- oder Sozialpädagogenstellen umgewandelt werden (Professionenmix). Das ermöglicht dann die Doppelbesetzung von Unterrichtswochenstunden (UW) wie folgt:

- Schüler/in mit Förderbedarf LSE: 3,5 UW (Halbtag), 3,8 UW (Ganztag)
- Schüler/in mit spez. Förderbedarf: 7,0 UW (Halbtag), 9,0 UW (Ganztag)

Hat eine Schulklasse zwei Schülerinnen oder Schüler mit Förderbedarf LSE und zwei Schüler mit spez. Förderbedarf, könnte also 21 Unterrichtswochenstunden im Halbtag bzw. 25,6 UW im Ganztag mit einer zweiten Kraft besetzt werden.

In Schulen mit sonderpädagogischer Ressource von weniger als 23 WAZ sollen aufgrund der geringen Stellenanteile den Professionenmix vermieden und nur Sonderpädagogen oder nur Erzieher eingesetzt werden.

Um den Schulen zusätzliche Fördermöglichkeiten zu geben, werden erstmals sonderpädagogische Ressourcen (systemische und schülerbezogene) auch für die Vorschule und für die Klassenstufe 10 zugewiesen. Zudem können Grundschulen bei Bedarf bis zu ein Drittel ihrer Sprachförderressourcen und bis zu 50% ihrer Lernförderungsressourcen für die sonderpädagogische Förderung einsetzen.

III. Überprüfung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

1 Ablauf des Verfahrens

Zur gezielten individuellen sonderpädagogischen Förderung von Kindern und Jugendlichen muss der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt werden. Der Ablauf zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch die §§ 11-16 der *Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)* geregelt. Die Verordnung benennt dazu einzelne Verfahrensschritte.

Die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt entweder auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Veranlassung der Schule. In jedem Fall muss die Schule die Sorgeberechtigten vorher informieren und ihre Zustimmung für die Überprüfung einholen. Kann dieses Einverständnis nicht erreicht werden, obwohl eine rasche Einleitung der sonderpädagogischen Förderung unabdingbar ist, kann in Einzelfällen auf Grundlage einer gründlichen Abwägung der Gesamtsituation der Schülerin oder des Schülers die Begutachtung gegen den Willen der Eltern erfolgen (vgl. hierzu § 11 Absatz 3 Satz 3 AO-SF und § 34 HmbSG).

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt in der Regel – gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf LSE – die Beobachtung und Analyse des Verhaltens im Unterricht voraus. Eine solche Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs sollte deshalb in der Regel die ersten Unterrichtswochen bzw. -monate abwarten und nur in begründeten Ausnahmefällen schon vor der Einschulung erfolgen.

Zur Durchführung der Überprüfung sieht die AO-SF je nach vermutetem Förderbedarf und gewünschtem Lernort zwei unterschiedliche Verfahrenswege vor:

- a. Diagnosegestützter Förderplan zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (vgl. § 12 Abs. 2 AO-SF)
- b. Gutachten zur Überprüfung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (vgl. § 12 Abs. 3 AO-SF)

zu a.)

Ein **diagnosegestützter Förderplan** wird zur **Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs** bei vermutetem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung eingesetzt. Die Diagnostik erfolgt prozessbegleitend im Verlauf der Schullaufbahn. Die Erstellung eines diagnosegestützten Förderplans liegt in der Zuständigkeit der sonderpädagogischen Lehrkräfte der allgemeinen Schule und erfolgt in enger Kooperation mit dem für die Schülerin oder den Schüler zuständigen Lehrerteam. Eine Beratung durch Fachkräfte des zuständigen regionalen Bildungs- und Beratungszentrums (ReBBZ) ist möglich und sinnvoll.

Der diagnosegestützte Förderplan zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs schließt immer mit einer klar definierten Feststellung eines Förderbedarfs in mindestens einem der drei genannten Förderschwerpunkte ab.

Er muss den Sorgeberechtigten ausgehändigt bzw. zugesandt werden und bedarf ihrer Zustimmung. Wird diese Zustimmung nicht erteilt und durch eine Unterschrift im Förderplan dokumentiert, erfolgt eine Überprüfung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung. In diesen Fällen erfolgt die Erteilung des Bescheides durch die fachlich zuständige Schulaufsicht im Referat Inklusion.

zu b.)

Ein **sonderpädagogisches Gutachten** wird (vgl. § 12 Abs. 3 AO-SF) für alle Kinder und Jugendlichen mit vermutetem Förderbedarf in den Bereichen Hören, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung erstellt.

Darüber hinaus wird für Schülerinnen und Schüler mit vermutetem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt, sofern deren Sorgeberechtigte die Bildung und Erziehung in einem Gymnasium, einer Schule in freier Trägerschaft oder im schulischen Teil eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums (ReBBZ) wünschen.

Die Erstellung dieser sonderpädagogischen Gutachten erfolgt bei einzuschulenden Kindern rechtzeitig vor der Einschulung. Bei Schülerinnen und Schülern, die bereits eine Schule besuchen bzw. bei denen ein Schulwechsel ansteht, sind entsprechende Gutachten so frühzeitig einzuleiten, dass deren Ergebnisse bei der Auswahl der Schule und der Zusammensetzung der Lerngruppen bzw. bei der Planung der Fördermaßnahmen und der entsprechenden Personalbesetzung für das Folgeschuljahr angemessen berücksichtigt werden können.

Die Koordination der Erstellung dieser Gutachten insbesondere für die Schülerschaft allgemeiner Schulen erfolgt durch die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren. Hier wird abgestimmt, inwieweit Fachkräfte der speziellen Sonderschulen oder der überregionalen Bildungszentren für Hören und Kommunikation, für Blinde und Sehbehinderte oder für Haus- und Krankenhausunterricht/Autismus einbezogen werden. Unerlässlich ist zudem die Einbeziehung der Lehrkräfte der derzeit besuchten allgemeinen Schulen.

Die sonderpädagogischen Gutachten sind der Behörde für Schule und Berufsbildung vorzulegen. Die Entscheidung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch das Referat Inklusion bzw. durch die Schulaufsicht für Schulen in freier Trägerschaft.

Vor der Erstellung von Gutachten oder Förderplänen müssen die Sorgeberechtigten einbezogen werden, erst danach sollten Beobachtungen und Tests erfolgen. Parallel hierzu ist eine ergänzende schulärztliche Untersuchung zu veranlassen, sofern diese für das Ergebnis der sonderpädagogischen Überprüfung von Belang ist.

Die Sorgeberechtigten können einem Förderplan die Zustimmung verweigern oder gegen ein sonderpädagogisches Gutachten Widerspruch einlegen. Im Fall der Verweigerung der Zustimmung zum Förderplan ergeht ein externes sonderpädagogisches Gutachten. Die das Gutachten erstellende Institution (in der Regel ein REBBZ oder eine spezielle Sonderschule) prüft sodann eine etwaige Abhilfe des Widerspruchs, dann erfolgt eine weitere fachliche Überprüfung durch das Referat Inklusion und eine Zuleitung an die Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung.

Im Abschlussgespräch zwischen den beauftragten sonderpädagogischen Lehrkräften und den Sorgeberechtigten werden schließlich die Beobachtungen und erhobenen Befunde sowie die erarbeitete Empfehlung für eine angemessene schulische und gegebenenfalls ergänzende häusliche Förderung mit Benennung des Förderbereichs und Beschreibung der notwendigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer notwendigen sonderpädagogischen Förderung erörtert. Eine Empfehlung für einen bestimmten Lernort ist **nicht** Bestandteil eines diagnosegestützten Förderplans oder eines Gutachtens. Förderplan bzw. Gutachten werden den Sorgeberechtigten ausgehändigt.

2. Maßgaben zur Erstellung eines diagnosegestützten Förderplans zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

In einem diagnosegestützten Förderplan werden die Entwicklungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen und der individuelle Förderbedarf benannt. Dies geschieht vor dem Hintergrund konkreter Beobachtungen im Unterricht bzw. in sonstigen schulischen Lern- und Interaktionssituationen und unter Einbeziehung bereits vorhandener schulischer und außerschulischer Berichte und Gutachten. Dabei werden individuelle Besonderheiten und Bedarfe beschrieben hinsichtlich

- des Lern- und Leistungsverhaltens sowie des Aufbaus kognitiver Strukturen und der Besonderheiten in den Entwicklungsbereichen (Förderschwerpunkt Lernen),
- des Erwerbs von Sprachhandlungskompetenz einschließlich spezifischer Unterstützungsbedarfe beim Schriftspracherwerb (Förderschwerpunkt Sprache) und
- des Aufbaus sozial angemessener Verhaltensstrukturen zum Umgang mit der eigenen Emotionalität und zur Entwicklung angemessener und akzeptierter Interaktionsformen mit anderen Personen (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung).

In die Darstellung fließen auch die Ergebnisse standardisierter und informeller Diagnose- und Beobachtungsverfahren ein.

Ein diagnosegestützter Förderplan ist folgendermaßen gegliedert:

1. Kopfteil:
mit folgenden Angaben:
Name, Vorname
Geburtsdatum
Wohnort
Schule
Klasse
Primärer Förderbedarf
Name(n) der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers
Name(n) der Sonderpädagogin/des Sonderpädagogen
Zeitraum für die vorgelegte Förderplanung
2. Allgemeine Beschreibung des individuellen Förderbedarfs:
Diese Beschreibung wird in der Textform knapp abgefasst. Sie enthält Angaben zur Anamnese, zu bisher vorliegenden Diagnosen und Berichten (z.B. von Kindertageseinrichtungen, Sprachtherapie, Ergotherapie), zu Beobachtungen hinsichtlich des Lern- und Arbeitsverhaltens im Unterricht und zu den bisher durchgeführten Maßnahmen unterrichtsintegrierter und additiver schulischer Förderung.
3. Planung der sonderpädagogischen Förderung:
Diese Planung sollte folgende Aspekte enthalten:
 - Benennen relevanter Förderbereiche (Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, Sprache etc.)
 - Knappe Beschreibungen zur Lernausgangslage im jeweiligen Förderbereich

- Förderziele und Indikatoren, die sich aus der Lernausgangslage ableiten lassen
- Fördermaßnahmen und deren Verortung im Unterrichtsalltag

Die Evaluation der Förderziele wird von Anfang an mit berücksichtigt.

In der Anlage findet sich ein bei der Förderplanung zugrunde zu legendes Muster in tabellarischer Struktur mit jeweils einer Spalte zu den genannten Aspekten. Dies hat sich in den letzten Jahren an zahlreichen Schulen bewährt. Eine solche Struktur bietet eine gute Hilfe, um die Planung knapp und übersichtlich zu fassen und auch bei etwaigen Schulwechseln von allen Beteiligten rasch nachvollzogen werden zu können. Dieses Muster sollte fortan verwendet werden.

Weitere Angaben zu Absprachen mit den Sorgeberechtigten oder zusätzlich tätigen Fachdiensten (z.B. ASD, ergänzend tätige Therapeuten etc.) werden aufgenommen.

4. Schlussteil:

Im Schlussteil des diagnosegestützten Förderplans erfolgt die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Es muss eine klare Aussage zur Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs in einem Förderschwerpunkt formuliert werden. Sofern ein Förderbedarf in mehreren der Förderbereiche Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wird, ist ein Bereich als primärer Förderbedarf zu benennen.

Liegt der vorrangige Förderbedarf im Bereich Sprache oder im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung und nicht im Bereich Lernen, ist zunächst davon auszugehen, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gemäß den Bildungsplänen der Grundschule, der Stadtteilschule oder des Gymnasiums unterrichtet werden. Sofern in diesen Fällen dennoch aufgrund der individuellen Lernmöglichkeiten ein zieldifferenter Unterricht notwendig erscheint, ist der Förderplan mit allen relevanten Unterlagen der zuständigen fachlichen Schulaufsicht im Referat Inklusion zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn ein zusätzlicher Förderbedarf im Bereich Lernen im Verlauf der Schullaufbahn später festgestellt wird (vgl. AO-SF § 14, Abs. 4).

Der Förderplan muss durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die Sonderpädagogin oder den Sonderpädagogen unterschrieben werden.

Die Teilnahme an einem erläuternden Gespräch zur Förderplanung, die Aushändigung des Förderplans und die Zustimmung der Sorgeberechtigten zum Förderplan sind durch Gegenzeichnen zu dokumentieren.

Das Musterformular für einen diagnosegestützten Förderplan findet sich im Anhang (vgl. Anlage 1) und als bearbeitbare Worddatei im Internet unter:

<http://www.hamburg.de/contentblob/3670092/data/handreichung-foerderplan.doc>

3 Maßgaben zur Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Für Schülerinnen und Schüler mit vermutetem Förderbedarf in den Bereichen Hören, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung ist die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens Voraussetzung für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und die schülerbezogene Ressourcenzuweisung. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, sofern diese an einem Gymnasium, einer Schule in freier Trägerschaft oder im schulischen Teil eines regionalen Bildungs- und Beratungszentrums unterrichtet werden sollen.

Das Gutachten hat folgende Gliederung:

1. Daten zur Person der Schülerin oder des Schülers:
Name, Vorname
Geburtsdatum
Wohnort
Angaben zu den Sorgeberechtigten und deren Erreichbarkeit
Beginn der gesetzlichen Schulpflicht
Angaben zur bisherigen Schullaufbahn
2. Daten zur Person der Gutachterin oder des Gutachters:
Name, Vorname
Tätigkeit
Dienststelle mit Angaben zur Erreichbarkeit
3. Anlass des Gutachtens:
Beschreibung zum Untersuchungsanlass (Beginn der Schulpflicht, begründeter Antrag der Eltern, Beobachtungen der Schule, möglicherweise Beobachtungen zur Erweiterung eines bestehenden bereits festgestellten Förderbedarfs, Wunsch der Eltern zur Unterstützung an einem bestimmten Förderort)
4. Informationsquellen für das Gutachten:
(Lehrer-Eltern-Gespräche, Beobachtungen, Testverfahren, bereits vorhandene Gutachten, Berichte etc.)
5. Anamnese der familiären und häuslichen Bedingungen:
(soweit diese für die Feststellung des Förderbedarfes relevant sind)
6. Ergebnisse der 4 1/2 –jährigen Vorstellung und Befunde der schulärztlichen Untersuchung: (soweit diese für die Feststellung des Förderbedarfes relevant sind)
7. Weitere medizinische und therapeutische Befunde bzw. Berichte:
(soweit diese für die Feststellung des Förderbedarfes relevant sind)
8. Angaben zur bisherigen schulischen Förderung:
Beobachtungen hinsichtlich des Lern- und Arbeitsverhaltens im Unterricht und zu den

bisher durchgeführten Maßnahmen der unterrichtsimmanenten und zusätzlichen schulischen Förderung.

9. Beobachtungen zum aktuellen Entwicklungsstand:

Diese beinhalten eigene Beobachtungen der Gutachterinnen und Gutachter zu den individuellen Lernbedingungen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen oder Schüler. Bei Kindern oder Jugendlichen, die die Schule bereits besuchen, gehören hierzu auch Angaben zum Lern- und Leistungsstand in den einzelnen Fächern.

10. Ggf. Ergebnisse durchgeführter Testverfahren:

Sofern standardisierte Testverfahren durchgeführt werden, soll die Darstellung der Testergebnisse durch eine Verhaltensbeobachtung sowie eine qualitative Beschreibung zur Struktur der individuellen Leistungsmöglichkeiten ergänzt werden.

11. Angaben zu Bedingungsfaktoren für eine gelingende schulische Förderung:

Aus dem beschriebenen Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers werden Rahmenbedingungen für die sonderpädagogische Förderung abgeleitet. Dabei sind unter anderem die folgenden Aspekte zu klären:

- Etwaige Notwendigkeit einer Schulweghilfe (Selbstständigkeit, Selbstversorgung, ggf. zusätzliche Busbegleitung)
- Notwendigkeit einer medikamentösen und/oder pflegerischen Versorgung während des Schulalltags
- Notwendigkeit spezieller Therapieformen (z.B. Krankengymnastik, Sprachtherapie, Ergotherapie)
- Notwendigkeit einer speziellen sächlichen und räumlichen Ausstattung (z.B. Aufzug, zusätzliche Medien bzw. Hilfsmittel)
- Notwendigkeit einer individuellen Schulbegleitung (i.S. einer Integrationsfachleistung gem. SGB VIII oder SGB XII)

12. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse und Empfehlungen für eine Förderplanung:

In diesem Textabschnitt gilt es, den bei einer Schülerin oder einem Schüler festgestellten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zu benennen. Sofern Förderbedarf in mehreren Förderbereichen besteht, ist ein Förderschwerpunkt zu benennen, der in der Förderung vorrangig berücksichtigt werden soll.

Liegt dieser vorrangige Förderschwerpunkt in den Bereichen Sprache, Sehen, Hören und Kommunikation, Autismus, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung, ist davon auszugehen, dass der Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der allgemeinen Schule gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für die Grundschule, die Stadtteilschule oder das Gymnasium erfolgt. Wenn dies aufgrund der individuellen Lernmöglichkeiten einer Schülerin oder eines Schülers nicht möglich erscheint, muss ergänzend zum primären Förderbedarf ein Hinweis zum Vorliegen eines zusätzlichen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder zu der ansonsten bestehenden Notwendigkeit einer zieldifferenten Beschulung erfolgen.

13. Stellungnahme der Sorgeberechtigten:

Dieser Textabschnitt enthält kurze Angaben zu Termin, Ort sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern des abschließenden Gesprächs mit den Sorgeberechtigten. Dabei ist festzuhalten, inwieweit die Sorgeberechtigten den ermittelten Befunden des Gutachtens zustimmen oder eine andere Einschätzung zum festgestellten Förder- bzw. Unterstützungsbedarf vertreten. Des Weiteren werden hier Angaben zum gewünschten schulischen Lernort festgehalten.

Das Gutachten ist der Behörde für Schule und Berufsbildung vollständig und mit Unterschrift der beteiligten Gutachterinnen oder Gutachter vorzulegen.

Das Musterformular für ein Gutachten zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs findet sich im Anhang (vgl. Anlage 2) und als bearbeitbare Worddatei im Internet unter:

<http://www.hamburg.de/contentblob/3670098/data/handreichung-gutachten.doc>

4. Fortschreibung der Förderplanung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Das Hamburgische Schulgesetz regelt in § 12 Abs. 4, dass eine Förderplanung regelmäßig fortzuschreiben ist. Ein Förderplan wird mindestens einmal jährlich überprüft und weitergeführt. Je nach Entwicklung der Lebensumstände und der Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers ist oft auch eine kurzfristigere Anpassung der Förderplanung notwendig.

Eine Überarbeitung und Weiterentwicklung der individuellen Förderpläne in kürzeren Zeitabschnitten erweist sich jedoch oft als sinnvoll, damit gut erreichbare Ziele und möglichst konkrete Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte, aber auch für die beteiligten Regellehrkräfte nachvollziehbar konkret formuliert, hieraus unmittelbar umsetzbare Fördermaßnahmen abgeleitet und deren Erfolg zeitnah überprüft werden können.

Anlagen:

- Anlage 1:** **Formular für einen diagnosegestützten Förderplan zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs**
- Anlage 2:** **Formular für ein sonderpädagogisches Gutachten zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs**
- Anlage 3:** **Kriterien zur Beschreibung sonderpädagogischer Förderbedarfe in den einzelnen Förderbereichen**

Anlage 1

Diagnosegestützter Förderplan zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Name, Vorname: **geb.:**

Anschrift:

Schule: **Klasse:** **Klassenlehrer:**

Primärer Förderbedarf: **ggf. weiterer Förderschwerpunkt:**

Bezugszeitraum der Förderplanung von **bis** **Sonderpäd. Lehrkraft:**.....

Allgemeine Beschreibung des individuellen Förderbedarfs:

(Angaben zur Anamnese, bisherige Diagnosen, Beobachtungen im Unterricht, bislang durchgeführte Maßnahmen zur unterrichtsimmanen-ten/zusätzlichen Förderung)

Planung der sonderpädagogischen Förderung:

Förderbereiche	Lernausgangslage	Ziele Indikatoren	Fördermaßnahmen Unterrichtsinhalte, Methoden, Sozialfor- men, Medien	Evaluation Ziele erreicht? Förderkonsequen- zen/Reflexion

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs:

_____ hat sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich: _____

Ein weiterer sonderpädagogischer Förderbedarf besteht im Bereich: _____(nur bei Bedarf ausfüllen)

Hamburg, den

.....

(Unterschrift Klassenlehrer/in und Sonderpädago/ge/gin)

Der Förderplan wurde am mit mir/uns besprochen und mir/uns ausgehändigt.

Hiermit erklären ich/wir die Zustimmung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Einleitung einer sonderpädagogischen Förderung.

Hamburg, den

.....

(Unterschrift Sorgeberechtigte/r)

Anlage 2:



**Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
gemäß § 12 HmbSG**

1. Daten zur Person der Schülerin / des Schülers:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ und Wohnort: _____

Telefon: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____

Ggf. abweichende Adresse und Telefonnr.: _____

Weitere/r Erziehungsberechtigte/r : _____

Ggf. abweichende Adresse u. Telefonnr.: _____

Beginn der gesetzlichen Schulpflicht: _____

Bisherige Schullaufbahn: _____ **Bitte jeweils die Klassenstufen und Schulen für alle bisher absolvierten Schuljahre angeben!**

Schuljahr	Besuchte Schule	Klassenstufe



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

2. Daten zur Person der Begutachterin / des Begutachters:

Name: _____

Vorname: _____

Ausbildung, Tätigkeit: _____

Dienststelle: _____

Straße, PLZ: _____

Telefon, e-Mail: _____

3. Anlass und Fragestellung des Gutachtens

4. Informationsquellen für Gutachten

5. Anamnese mit familiären und häuslichen Bedingungen

6. Ergebnisse der 4 ½ -jährigen Vorstellung und Befund der schulärztlichen Untersuchung

7. Weitere medizinische oder therapeutische Befunde und Förderberichte

8. Bisherige schulische Förderung

9. Beobachtungen zum aktuellen Entwicklungsstand

9.1 Individuelle Bedingungen und Lernvoraussetzungen

9.2 Fachlicher Lern- und Leistungsstand

10. Ggf. Ergebnisse der Testdiagnostik

11. Angaben zu relevanten Bedingungsfaktoren für eine gelingende schulische Förderung

12. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse und Empfehlungen für die Förderplanung

13. Stellungnahme der Erziehungsberechtigten

Anlage 3:

Kriterien zur Beschreibung des individuellen Förderbedarfs

Der möglichst präzisen Beschreibung des individuellen Förderbedarfs einer Schülerin oder eines Schülers kommt im Rahmen der Diagnostik, Förderplanung und Gutachtenerstellung eine besondere Bedeutung zu. Dabei ergeben sich immer wieder Fallkonstellationen, in denen es zunächst schwierig erscheint, den möglicherweise sehr komplexen Förderbedarf eines Kindes oder Jugendlichen auf einen der in den §§ 3 bis 10 AO-SF benannten Bereiche zu reduzieren. Im Rahmen der Diagnostik, aber auch im Rahmen einer späteren Förderplanung ist es jedoch sinnvoll, den handlungsleitenden Förderbereich zu benennen und den hierin vorliegenden Förderbedarf dezidiert zu beschreiben.

Die in den nachfolgenden Textabschnitten (A 3.1 bis 3.8) zusammengestellten Kriterien und Leitfragen bieten eine Grundlage für diese Beschreibungen. Hierbei werden zunächst die Vorgaben der AO-SF für die einzelnen Förderschwerpunkte wiedergegeben.

Die Textauszüge werden ergänzt durch Fragestellungen, die im Rahmen der Erstellung einer Förderplanung bzw. eines Gutachtens zu klären sind. Weiterhin werden zu jedem Förderschwerpunkt zentrale Aspekte der sonderpädagogischen Förderung benannt, um somit Hilfen für die fachlich adäquate Ausrichtung der Förderplanung anzubieten.

A 3.1 Förderbereich Lernen

Auszug aus § 3 AO-SF:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- erheblicher Unterstützungsbedarf
- beim Aufbau eines für das schulische Lernen angemessenen Lern- und Leistungsverhaltens sowie
- beim Erwerb grundlegender kognitiver Strukturen festgestellt wird.
- Die sprachliche Entwicklung und
- die Entwicklung des Arbeits- oder Sozialverhaltens

sind bei der Überprüfung des Förderbedarfs sowie bei der Planung und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung angemessen zu berücksichtigen.“

Fragestellungen, die Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Ist ein Förderbedarf Lernen zuverlässig als erheblicher Unterstützungsbedarf i.S. von schwerwiegend, umfänglich und langdauernd zu beschreiben?
- Kann der Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung angemessen abgegrenzt werden?
- Wie sind die individuellen Bedingungen im Bereich der Entwicklung der kognitiven Kompetenzen strukturell bzw. qualitativ zu beschreiben?
- Wie lässt sich der Förderbedarf Lernen ggf. gegenüber Förderbedarfen in anderen Bereichen (z.B. geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung) abgrenzen und im Förderplan bzw. Gutachten angemessen verdeutlichen?
- Welche speziellen Förderangebote sind für diese Schülerin oder diesen Schüler vorzuhalten?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Erschließung und Entwicklung individueller Lernwege zur Ermöglichung der Aufnahme, der Verarbeitung und der handelnden bzw. sprachlichen Durchdringung von Bildungsinhalten
- die Vermittlung von Lern- und Leistungserfolgen durch individuelle Lernunterstützung,
- die individuelle Stärkung des Selbstvertrauens, der Leistungsbereitschaft, des Durchhaltevermögens und der Belastbarkeit,
- die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit mit dem Ziel der Erlangung größtmöglicher Selbstständigkeit in der Gesellschaft sowie im Arbeitsleben.

A 3.2 Förderbereich Sprache

Auszug aus § 4 AO-SF:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- erheblicher Unterstützungsbedarf beim Aufbau und der Nutzung sprachlicher Handlungskompetenz festgestellt wird, ,
- dem durch individuelle unterrichtliche Unterstützung
- oder zeitlich begrenzte Sprachfördermaßnahmen nicht hinreichend entsprochen werden kann.“

Fragestellungen, die Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Werden in der Beschreibung des Förderbedarfs Sprache die verschiedenen Sprach-ebenen angemessen berücksichtigt und beurteilt?
- Wird eine ggf. vorliegende Beeinträchtigung der kommunikativen Funktionen von Sprache qualitativ bzw. strukturell angemessen beschrieben?
- Wird der beschriebene Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung (z.B. leichtgradige Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung) angemessen abgegrenzt?
- Wird im Förderplan bzw. Gutachten eine Abgrenzung des festgestellten Förderbedarfs Sprache gegenüber anderen ggf. gleichzeitig vorliegenden Förderbedarfen (z.B. Lernen) vollzogen?
- Welche speziellen Förderangebote sind für diese Schülerin oder diesen Schüler notwendig?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- ein diagnosegeleiteter, sprachheilpädagogischer Unterricht zur situationsbezogenen Erprobung und Anwendung sprachlicher Fähigkeiten,
- die Ermöglichung einer individuellen Sprachförderung mit dem Ziel der Entfaltung, Verbesserung und Erweiterung sprachlicher und sozialer Handlungsfähigkeit,
- die Förderung des Sprachgebrauchs unter Berücksichtigung der phonetisch-phonologischen, semantisch-lexikalischen, morphologisch-syntaktischen und pragmatisch-kommunikativen Aspekte des Sprachgebrauchs,

- die Prävention und Bewältigung von Schwierigkeiten beim Erwerb der Schriftsprache,
- die Förderung sprachtragender Grundfunktionen wie Sensorik und Motorik sowie sprachtragender Leistungen wie Gedächtnis, Kognition und Aufmerksamkeit,
- die Bereitstellung von Hilfestellungen zur Kompensation und Akzeptanz eingeschränkter Sprachhandlungskompetenz.

A 3.3 Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung

Auszug aus § 5 AO-SF:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- erheblicher Unterstützungsbedarf bei der Entwicklung eines altersangemessenen Arbeits- und Sozialverhaltens festgestellt wird.

Voraussetzung für die Feststellung ist, dass die

- über einen längeren Zeitraum beobachtbaren Verhaltensstrukturen einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund
 1. einer ausgeprägten Einschränkung ihrer oder seiner individuellen Fähigkeit zur Verarbeitung emotionaler Prozesse oder zu sozial angemessenem Verhalten oder
 2. einer psychischen Erkrankung
- zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Entwicklung der eigenen Person bzw. der Mitschülerinnen und Mitschüler führen und diese
- durch unterrichtliche oder erzieherische Maßnahmen in der allgemeinen Schule sowie durch ambulante Hilfen nicht vermieden werden kann.“

Relevante Aspekte

- des Erwerbs von Fähigkeiten zur Selbst- und Fremdwahrnehmung,
 - zur Empathie für die Belange und das Empfinden der Mitmenschen,
 - zum Aufbau eines realistischen Selbstkonzepts sowie
 - zur angemessenen Interaktion mit unterschiedlichen Sozialpartnern
- sind bei der Überprüfung, Planung und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung zu berücksichtigen.

Fragestellungen, die im Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Welche der o.g. Kriterien und relevanten Aspekte lassen sich im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers beobachten und beschreiben?
- Welche unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen und ambulanten Hilfen wurden bislang genutzt?
- Wie wird der ermittelte Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung abgegrenzt?
- Welche Aussagen sind zu den individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zu machen?
- Liegt ggf. ein weiterer Förderbedarf z.B. im Bereich Lernen vor?
- Welche speziellen Förderangebote müssen für diese Schülerin oder diesen Schüler vorgehalten werden?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Förderung des Erwerbs und der Festigung sozialer Fähigkeiten sowie der Befähigung zu einer sozial angemessenen Lebensführung,
- die Stärkung der Wahrnehmung für das eigene Empfinden und das Empfinden anderer Personen,
- die Aktivierung der Selbsterkennungskräfte und der Motivation für ein stabiles Verhalten,
- die Förderung des Erwerbs von Kompetenzen in den Bereichen Verhalten, Kommunikation, Selbstregulation, im emotionalen Erleben sowie in der Kognition.

A 3.4 Förderbereich geistige Entwicklung

Auszug aus § 6 AO-SF:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt geistige Entwicklung besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- umfassender Unterstützungsbedarf beim Erwerb von Basisfähigkeiten hinsichtlich der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit, insbesondere
- in den Bereichen der Wahrnehmung,
- der Motorik,
- des Kommunikations- und Sozialverhaltens,
- der individuellen Handlungskompetenz sowie
- der Entwicklung kognitiver Strategien zu einer individuell angemessenen Orientierung in der personalen und sächlichen Umwelt festgestellt wird.“

Relevante Aspekte für eine

- möglichst selbstständige Bewältigung alltagsbezogener Anforderungen sind bei Überprüfung, Planung und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung zu berücksichtigen.

Fragestellungen, die Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Wird die deutliche Beeinträchtigung der kognitiven Kompetenzen und der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit im Verhältnis zum Lebensalter der Schülerin oder des Schülers angemessen beschrieben und fachlich begründet?
- Wie werden die individuellen Bedingungen der Entwicklung kognitiver Kompetenzen strukturell bzw. qualitativ beschrieben?
- Welche relevanten Kriterien für das Vorliegen eines Förderbedarfs im Bereich geistige Entwicklung sind zu beobachten? (Stichworte: Fähigkeit zur Handlungsplanung/-strukturierung, Eigenständigkeit in der Gestaltung und Pflege sozialer Kontakte, lebenspraktische Fertigkeiten, Aussagen zur elementaren Alltagsorientierung, individuelle Strategien im Umgang mit unvorhersehbaren bzw. nicht trainierten Problemstellungen im Alltag etc.)
- Wie kann der Förderbedarf geistige Entwicklung gegenüber einem Förderbedarf Lernen kriteriengeleitet abgegrenzt werden?
- Welche speziellen Förder- und Unterstützungsangebote benötigt diese Schülerin bzw. dieser Schüler?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die individuelle Förderung der aktiven Lebensbewältigung in sozialer Integration,
- die individuelle Förderung der motorischen, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung,
- die Ermöglichung eines Zugangs zur Umwelt und Mitwelt über die Aktivierung aller Körpersinne,
- die individuelle Förderung des Erwerbs von Fähigkeiten und Techniken zu einer möglichst selbstständigen Lebensgestaltung,
- die individuelle Vorbereitung auf größtmögliche Aktivität, Teilhabe und Teilnahme am Leben als Erwachsener und insbesondere am Arbeitsleben.

A 3.5 Förderbereich körperliche und motorische Entwicklung

Auszug aus § 7 AO-SF:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- erheblicher Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Grundfähigkeiten in den Bereichen der Sensorik, der Wahrnehmung und der Motorik festgestellt wird.

Ursachen für einen derartigen Unterstützungsbedarf sind insbesondere

- medizinisch diagnostizierbare, erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen des Stütz- und Bewegungssystems,
- Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst,
- Fehlfunktionen von Organen oder
- schwerwiegende Entwicklungsbedarfe in den Bereichen Sprache, Kognition oder emotionale und soziale Entwicklung, die sich in Zusammenhang mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen ergeben.“

Fragestellungen, die Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Welche der o.g. Kriterien zur Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung sind bei einer Schülerin bzw. einem Schüler unter Einbeziehung relevanter medizinischer Befunde zu beobachten und zu beschreiben?
- Wie lässt sich der ermittelte Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung oder einer leichtgradigen Beeinträchtigung der sensorischen Integration abgrenzen?
- Welche Aussagen sind zu den individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zu machen?
- Liegt ggf. ein weiterer Förderbedarf z.B. in den Bereichen Lernen oder geistige Entwicklung vor?
- Welche speziellen Förderangebote sind für diese Schülerin oder diesen Schüler insbesondere in der Planung und Umsetzung von Unterricht vorzuhalten?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Hilfe zur Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit, der motorischen Kompetenzen und die Entwicklung eigener Handlungsmöglichkeiten,
- die Nutzung spezifischer Lernmittel sowie technischer Hilfsmittel,
- die individuelle Förderung zur selbstständigen Bewältigung alltäglicher Anforderungen einschließlich der Fähigkeit zur selbstbestimmten Nutzung personaler Assistenz,
- der Aufbau sozialer Beziehungen und des sprachlichen Handelns,
- die individuelle Förderung einer realistischen Selbsteinschätzung der individuellen Leistungsmöglichkeiten sowie der Akzeptanz der eigenen Beeinträchtigung.

A 3.6 Förderbereich Hören und Kommunikation

Auszug aus § 8 AO-SF:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler Unterstützungsbedarf

- hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten zur Wahrnehmung akustisch vermittelter Umweltreize,
- zur Kommunikation,
- zur Entwicklung der Sprachkompetenz und
- zur Kompensation relevanter Begleiterscheinungen einer erheblichen Minderung des Hörvermögens festgestellt wird.

Ein solcher Förderbedarf besteht insbesondere, wenn

- lautsprachliche Informationen der Umwelt trotz apparativer Versorgung nicht oder nur begrenzt über das Gehör aufgenommen werden können,
- aufgrund einer Hörminderung erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache, im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder
- eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.“

Fragestellungen, die im Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Welche der o.g. Kriterien zur Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich des Hörens und der Kommunikation können bei einer Schülerin bzw. eines Schülers differenzialdiagnostisch unter Einbeziehung relevanter medizinischer Befunde festgestellt und in ihren Auswirkungen auf deren Handlungsmöglichkeiten beschrieben werden?
- Wie lässt sich der ermittelte Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung (z.B. leichtgradige Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung) abgrenzen?
- Welche Aussagen können zu den individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers gemacht werden?
- Liegt ggf. ein weiterer Förderbedarf z.B. in den Bereichen Lernen oder geistige Entwicklung vor?
- Welche speziellen Hilfsmittel und gezielten sonderpädagogischen Förderangebote müssen für diese Schülerin oder diesen Schüler insbesondere in der Planung und Umsetzung von Unterricht bereitgestellt werden?
- Ist eine umfangreiche sonderpädagogische Förderung notwendig oder erscheint eine subsidiäre Beratung im Rahmen des Leitungskatalogs des zuständigen Bildungszentrums begründet ausreichend?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Hörerziehung, der Sprachaufbau, die Schulung des Absehens und der Artikulation,
- die bilinguale Erziehung vor allem für gehörlose Schülerinnen und Schüler, die neben der Hör-, Sprach- und Sprecherziehung in der Lautsprache die Deutsche Gebärdensprache und deren Sprachpflege zur Unterstützung des Lernens und der Identitätsfindung berücksichtigt,
- die Förderung des taktilen Empfindens und der visuellen Orientierung,
- die bestmögliche Nutzung von Hörhilfen,
- die Ausbildung einer möglichst verständlichen Lautsprache,
- das Erfassen von Wortinhalten und Satzstrukturen, die Einübung kommunikativer Verhaltens- und Ausdrucksweisen,
- die Förderung sprachlicher Leistungsbereitschaft,
- die Beseitigung oder Minderung sprachlicher Fehlleistungen und die Erziehung zu sachbezogenem und situationsgerechtem Sprachgebrauch.

A 3.7 Förderbereich Sehen

Auszug aus § 9 AO-SF:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Sehen besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten zur Wahrnehmung und Verarbeitung optisch vermittelter Umweltreize oder
- zur Kompensation von Begleiterscheinungen im Zusammenhang mit einer erheblichen Minderung des Sehvermögens festgestellt wird.

Ein solcher Förderbedarf besteht insbesondere, wenn

- das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Schülerin oder der Schüler auch nach optischer Korrektur ihrer bzw. seiner Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen kann (Blindheit) oder mit einer Erblindung rechnen muss,
- nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens wie Fern- oder Nahvisus, das Gesichtsfeld, der Kontrast, die Farbe oder die Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind (Sehbehinderung) oder
- eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht (ausgeprägte Beeinträchtigung der Wahrnehmungsverarbeitung).‘

Fragestellungen, die im Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Welche der o.g. Kriterien zur Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich des Sehens können bei einer Schülerin bzw. einem Schüler differenzialdiagnostisch unter Einbeziehung relevanter medizinischer Befunde festgestellt und in ihren Auswirkungen auf deren Handlungsmöglichkeiten beschrieben werden?
- Wie lässt sich der ermittelte Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung (z.B. Beeinträchtigung der Auge-Hand-Koordination) abgrenzen?
- Welche Aussagen können zu den individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers gemacht werden?

- Liegt ggf. ein weiterer Förderbedarf z.B. in den Bereichen Lernen oder geistige Entwicklung vor?
- Welche speziellen Hilfsmittel und gezielten sonderpädagogischen Förderangebote müssen für diese Schülerin oder diesen Schüler insbesondere in der Planung und Umsetzung von Unterricht angeboten werden?
- Ist eine umfängliche sonderpädagogische Förderung notwendig oder erscheint eine subsidiäre Beratung im Rahmen des Leitungskatalogs des zuständigen Bildungszentrums begründet ausreichend?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Erschließung der Umwelt, die Mobilitätserziehung und die Bereitstellung von Orientierungshilfen,
- der Erwerb von lebenspraktischen Fähigkeiten und der Selbstständigkeit in der persönlichen Lebensgestaltung,
- das Erlernen von Aneignungsweisen über das Gehör, den Tastsinn und andere Sinne,
- die Bereitstellung von Blindenhilfen und blindengemäßen Lehr-, Lern-, Hilfs- und Arbeitsmitteln,
- das Erlernen von Blindentechniken,
- das Erlernen der Brailleschrift mit ihren unterschiedlichen Systemen,
- die Vermittlung von Schrift- und Kommunikationstechniken,
- die Aktivierung des Restsehvermögens,
- die Seherziehung und Wahrnehmungsfindung.

A 3.8 Förderbereich Autismus

Auszug aus § 10 AO-SF:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Autismus besteht, wenn ein erheblicher Unterstützungsbedarf hinsichtlich

- der Entwicklung von Fähigkeiten zur Kommunikation und Interaktion mit anderen Personen,
- zur Selbstbehauptung und Selbstkontrolle oder
- zu situations-, sach- und sinnbezogenem Handeln festgestellt wird.

Aufgrund des breiten Spektrums der Ausprägung einer autistischen Störung sind die Rahmenbedingungen der schulischen Förderung individuell festzulegen und zu beschreiben. Sofern die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung festgestellt wird, orientieren sich ihre fachliche Ausgestaltung und ihr Umfang an den jeweiligen Schwerpunkten, die die autistische Störung prägen.“

Fragestellungen, die im Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Welche der o.g. Kriterien zur Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich Autismus können bei einer Schülerin bzw. einem Schüler differenzialdiagnostisch festgestellt werden? Eine Differenzialdiagnostik zur Feststellung einer Autismus-Spektrum-Störung durch Fachärzte oder entsprechend fachlich qualifizierte externe Beratungsdienste ist dabei notwendige Voraussetzung für die Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich Autismus.
- Welche Aussagen können zu den individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers getroffen werden?
- Liegt ggf. ein weiterer Förderbedarf z.B. im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung vor?
- Welche speziellen Maßnahmen und gezielten sonderpädagogischen Förderangebote müssen bereitgestellt werden, um einer Schülerin oder einem Schüler eine angemessene Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen?
- Ist eine umfängliche sonderpädagogische Förderung notwendig oder erscheint eine subsidiäre Beratung und Unterstützung im Rahmen der systemischen Ressource einer Schule oder im Rahmen einer fachlichen Beratung durch geschulte Lehrkräfte des zuständigen Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums (ReBBZ) begründet hinreichend?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Förderung der Fähigkeiten zur Wahrnehmung, Wahrnehmungsverarbeitung, der Grob- und Feinmotorik einschließlich der Anbahnung von Strategien zur Kompensation individueller Beeinträchtigungen in den Bereichen der Sensorik und Motorik,
- die Entwicklung der individuellen Fähigkeit, zwischenmenschliche Kommunikation angemessen aufzunehmen, zu verarbeiten und selbst zu gestalten,
- das Erschließen individueller Zugangsweisen zum Verständnis und zum Umgang mit emotionalen Ausdrucks- und sozialen Umgangsformen im eigenen sozialen Umfeld,
- die Förderung der Kompetenzen zur eigenständigen Handlungsplanung und -umsetzung bei der Bewältigung alltäglicher und schulbezogener Anforderungssituationen,
- Unterstützung beim Aufbau von Strategien zur Orientierung und zum angemessenem eigenen Handeln in sozialen Situationen in Schule und Lebensumfeld,
- Förderung beim Aufbau einer realistischen Selbsteinschätzung (Selbstkonzept).